

**ARTICLES – ARTICOLI**



ELENA KÖSTNER

HOW TO GET AWAY WITH MURDER?  
CICEROS *PRO A. CLUENTIO HABITO* ALS KRIMINALFALL  
MIT ERBRECHTLICHEN IMPLIKATIONEN

„Wir füttern die Geschworenen mit derart vielen Beweisen,  
dass sie, wenn sie sich zur Beratung zurückziehen,  
nur noch ein Gefühl haben, nämlich: Zweifel!  
So kann man mit Mord davonkommen“<sup>1</sup>

1. Einleitung

Als eine *cause célèbre* kann Ciceros Rede *Pro A. Cluentio Habito* aus dem Jahr 66 v. Chr. bezeichnet werden, mit der er A. Cluentius Habitus minor vor Gericht verteidigte<sup>2</sup>. Diese Rede soll jedoch nicht nur unter juristischen Fragestellungen untersucht werden, denn das haben zuvor andere getan<sup>3</sup>. Sondern vielmehr sind hier Strategien der Kontingenzbewältigung und des Zukunftshandelns einer *familia* in Zusammenhang mit Testamenten und vor Gericht von Interesse<sup>4</sup>. Die Einordnung der Rede in

---

<sup>1</sup> Das sagt die Protagonistin der Serie *How to Get Away with Murder*, die Anwältin Annalise Keating, gespielt von Viola Davis, in der ersten Episode der ersten Staffel.

<sup>2</sup> Den Gerichtshof bildeten zu dieser Zeit 32 Richter, die nach der im Jahre 70 v. Chr. erlassenen *lex Aurelia iudiciaria* zu je einem Drittel aus dem Senatorenstand, aus dem Ritterstand und dem Stand der Ärartribunen hervorgingen (vgl. Kleinman 2016, 53-67). Zur Bezeichnung der *Pro A. Cluentio Habito* als *cause célèbre* vgl. Woodley 1946-1947, 415-418.

<sup>3</sup> Theodor Mommsen (1875, 528) würdigte die *Cluentiana* folgendermaßen: „Die Criminalstatistik aller Zeiten und Länder wird schwerlich ein Seitenstück bieten zu einem Schaudergemälde so mannichfaltiger, so entsetzlicher und so widernatürlicher Verbrechen, wie es der Prozess des Aulus Cluentius in einem Schoss einer der angesehensten Familien einer italischen Ackerstadt vor uns aufgerollt“. Für einen Überblick zur Forschungsgeschichte vgl. u.a. Humbert 1938, 275-296; Hoenigswald 1962, 109-123; Classen 1965, 104-142 (mit einer ausführlichen Diskussion der bis dato gewonnenen Forschungsergebnisse); Cloud 1969, 258-286; Pugliese 1970, 155-181; Classen 1972, 1-17; Stroh 1975; Classen 1978, 597-619; Classen 1985; Alexander 2002, 173-188; Nótári 2012, 45-89; Powell 2017.

<sup>4</sup> Hinsichtlich des römischen Erbrechts kann *familia* als Zusammenspiel von *res* und *personae* verstanden werden (vgl. *XII tab.* 5, 4; *dig.* 50, 16, 195, 1-4; 50, 16, 196 und Saller 1984, 338-340), als Syndikat, das sich durch den genealogischen Zufall gebildet hatte und durch Riten zusammengehalten wurde. Es waren nicht alle *personae* einer *familia* erbberechtigt, sondern nur die *sui heredes* (vgl. *Gai. inst.* 1, 109-113; 3, 2-5). Damit sind diejenigen gemeint, die durch den Tod des Erblassers gewaltfrei wurden, wie die Kinder, Enkel\*innen, die Ehefrau *in manu* sowie Adoptivkinder und *postumi* bzw. *postumae*.

die Kontingenzforschung kann als gewinnbringend betrachtet werden, gerade weil dies bislang in der Forschung (vgl. Anm. 3) unterblieben ist. Unter diesem Blickwinkel werden insbesondere Ungewissheit(en), das Mögliche und das Nicht-Mögliche untersucht, was sowohl auf einen Prozess vor Gericht zutrifft als auch auf einen letzten Willen. Wenn Kontingenz als das Mögliche oder Alternative zur existenten Wirklichkeit verstanden werden kann, dann sind Strategien der Kontingenzbewältigung und des Zukunftshandelns als dasjenige Tun zu erachten, das vorwegnehmend einzelne Handlungen koordiniert, Handlungsoptionen reduziert und auf diese Weise zukünftiges Handeln erwartbarer macht<sup>5</sup>. In diesem Sinne kann ein Testament als Plan des Erblassers\*der Erblasserin für eine Zukunft ohne ihn\*sie verstanden werden, d.h. er\*sie trifft Vorkehrungen und Vorsorge für Familienangehörige und Freund\*innen<sup>6</sup>. Einem Gerichtsverfahren adäquat begegnen zu können, gerade als Angeklagte\*r, bedarf ebenso eines Plans im Sinne einer Strategie, um die Argumente der Anklage zu entkräften, die beschuldigte Person ins rechte Licht zu rücken und eine\*n alternative\*n Tatverdächtige\*n zu präsentieren.

In dieser Studie geht es also zum einen um Strategien der Kontingenzbewältigung und des Zukunftshandelns in Bezug auf Testamente im Sinne eines Plans für die Zukunft und zum anderen wird auch nach Strategien der Kontingenzbewältigung und des Zukunftshandelns im Rahmen einer Verteidigungsstrategie vor Gericht gefragt. Beide Teilaspekte fallen in der Verteidigungsrede *Pro A. Cluentio Habito* zusammen:

1) Welche Rückschlüsse können hinsichtlich der Kontingenzbewältigung und des Zukunftshandelns in Zusammenhang mit Testamenten gezogen werden? Denn generell oblag es dem *pater familias* für die Zukunft der *familia* zu sorgen. Sein Testament kann in diesem Kontext als Plan für eine Zukunft ohne ihn verstanden werden. Auch andere Familienmitglieder errichteten letzte Willen, wobei gemäß dem römischen Normenkatalog die *pietas* zur *familia* als moralische Richtschnur erachtet wurde<sup>7</sup>: D.h. die Ein-

---

<sup>5</sup> Vgl. Micklich 2016, S. 59.

<sup>6</sup> Zum Begriff der Kontingenz und seiner Genese vgl. u.a. Pannenberg 1970, 74; Kosselleck 1979, 300-348; Brakensiek 2016, 9-22; Micklich 2016, 51-73; Walter 2016, 95-118 und Luhmann 1984, 152: „Kontingenz ist etwas, was weder notwendig noch unmöglich ist; was also so, wie es ist (war, sein wird), sein kann, aber auch anders möglich ist. Der Begriff bezeichnet mithin Gegebenes (zu Erfahrendes, Erwartetes, Gedachtes, Phantasiertes) im Hinblick auf mögliches Anderssein; er bezeichnet Gegenstände im Horizont möglicher Abwandlungen“.

<sup>7</sup> Vgl. Cic. *off.* 1, 58; *fam.* 13, 23, 1; 13, 46; Sen. *ben.* 5, 16, 4; *epist.* 47, 4; Tac. *Agr.* 46; *hist.* 1, 75; 2, 48; Plin. *epist.* 1, 14, 6; 2, 9, 3; 4, 15, 4; 8, 14, 16; 10, 51; *dig.* 5, 2, 4; 28, 2, 43, 19.

setzung von Erb\*innen aus dem Kreis der *familia* wurde goutiert, das Bedenken von *amici\*amicae* gerade mit großen Erbteilen oder umfangreichen Legaten wurde von Außenstehenden hingegen häufig misstrauisch beäugt und z.T. auch abgelehnt.

2) Wie nutzte Cicero Erbschaften und Testamente für seine Argumentation für Cluentius minor und gegen Oppianicus maior vor Gericht bzw. in der uns überlieferten Rede?<sup>8</sup> Im Umgang mit letzten Willen konnte laut moralphilosophischer und epistularer Schriften ein wahrer *amicus* im Sinne eines authentischen *amicus* erkannt werden, der nicht nur den letztmaligen und letztwilligen Gabentausch – Geben, Nehmen und Erwidern – achtete, sondern auch die damit in Verbindung stehenden Tugenden wie *pietas* und *fides*, *benevolentia* bzw. *benignitas*, *liberalitas* und *gratia*<sup>9</sup>.

Beide eben skizzierten Ebenen, auf denen in Zusammenhang mit *Pro A. Cluentio Habito* Strategien der Kontingenzbewältigung und des Zukunftshandelns untersucht werden, sind in der Gerichtsrede untrennbar miteinander verwoben, stand doch mit dem erhobenen Vorwurf des Mordes an Oppianicus maior der Habitus der involvierten Personen besonders im Fokus<sup>10</sup>. Gerade am Habitus einer Person ließ sich auch deren Status ablesen, wobei für das Sozialprofil eines Aristokraten die oben genannten Tugenden bedeutsam waren, gerade auch in Verbindung mit

---

<sup>8</sup> Die veröffentlichte Rede *Pro A. Cluentio Habito* ist nicht absolut identisch mit der Rede, die Cicero 66 v. Chr. vor Gericht gehalten hatte, sondern sie kann als der überarbeitete Text verstanden werden, an dem noch stilistische Veränderungen vorgenommen worden waren, wollte doch der Redner sein Können und seinen Verstand einem breiten Publikum beweisen. Grose Hodge 1927, 208: „The chief difficulty of the *Pro Cluentio* is the complexity of its plot, and this is increased by the fact that the audience was already familiar with it“.

<sup>9</sup> Zum Konzept des Gabentauschs vgl. Mauss 1990, 17f.; 135-147; 176. Der Gabentausch, der in der römischen Gesellschaft mit *amicitia* und den sie charakterisierenden Tugenden in Verbindung gebracht werden kann, fungierte einerseits beziehungsstiftend und -vertiefend und konnte Kontingenz entgegenwirken. Andererseits manifestierte sich durch ihn auch soziale Distanz und Distinktion. Zum letztwillentlichen Gabentausch (*beneficia* bzw. *officia testamentaria*) vgl. u.a. Cic. *off.* 1, 56; 3, 73-75; 3, 78; 3, 93; *leg.* 2, 48-53; *par.* 39, 3-4; *Phil.* 2, 40; *Lael.* 20-23; 31; 51; 61-64; 81; 92; 104; *Sen. epist.* 3; 6; 9; 11; 19; 20, 7; 21, 3-5; 22, 7f.; 44; 51, 4; 81, 12; 91; 95, 43; 112, 1f.; 123, 11; *benef.* 1, 1, 1-8; 1, 5, 5; 1, 10, 4; 1, 11, 1-2, 17, 4; 2, 18, 1-2, 31, 5; 2, 32, 1-3, 4, 2; 4, 11, 4f.; 4, 20, 6; 4, 22, 1; 5, 1, 3 und Ganter 2015, 63-68; Junghanß 2017, 133-146; Köstner 2017, 325-342 sowie Wilcox 2012, 117: „In the *De amicitia*, Cicero describes this true friendship, *vera amicitia*, in which friends are candid critics and inspirational figures whose conversation and example help their friends to become better men“.

<sup>10</sup> Vgl. Bourdieu 1997, 33: „Er [*Anm. Habitus*] bezeichnet im Grunde eine recht simple Sache: Wer den Habitus einer Person kennt, der spürt oder weiß intuitiv, welches Verhalten dieser Person verwehrt ist. Mit anderen Worten: Der Habitus ist ein System von Grenzen“.

Erbschaften. Cicero evoziert deshalb in verschiedenen Schriften, dass für ihn die *voluntas testatoris* unbedingt zu erfüllen sei, auch wenn diese nicht immer konform ging mit den Gesetzen<sup>11</sup>. Ein derartiges, selbst auf-erlegtes Prinzip bot Orientierung und zeugte gleichzeitig von *pietas* gegenüber dem\*der Erblasser\*in. War diese moralische Richtschnur aber auch eine probate Strategie vor Gericht?

## 2. Die Ausgangslage: Kontingenz und Zukunftshandeln bei den *Cluentii* und *Oppianici*. Ein kritischer Blick auf Ciceros Pro A. Cluentio Habito

Cluentius Habitus minor, aus Larinum in Samnium stammend, soll 69 v. Chr. von seiner Mutter Sassia beschuldigt worden sein, seinen Stiefvater, Staius Abbius Oppianicus maior vergiftet zu haben<sup>12</sup>. Die Klage wurde von Oppianicus minor eingereicht<sup>13</sup>. Bereits 74 v. Chr. waren Cluentius minor und Oppianicus maior vor Gericht gestanden, denn Cluentius minor hatte Oppianicus maior beschuldigt, ihn vergiften zu wollen. Der Beschuldigte war schuldig gesprochen, exiliert worden und wenige Jahre später im Exil verstorben. In dem Gerichtsverfahren waren beide Parteien dadurch aufgefallen, dass sie versucht hatten, die Richter zu bestechen<sup>14</sup>.

<sup>11</sup> Zu Ciceros Umgang mit Testamenten vgl. Cic. *fam.* 7, 21; 13, 26, 2; 13, 47; 13, 61-65; *Att.* 7, 1, 8; *inv.* 2, 122; *de orat.* 1, 180; 1, 238; 1, 242-245; 2, 24; 2, 140f.; 2, 220-222; *Brut.* 144f.; 193-198; 256; *top.* 44; *Caec.* 195-197; 256. Zu Plinius' *propria lex*, die ihm den rechten Umgang mit Testamenten weist, vgl. außerdem Plin. *epist.* 2, 16, 1-4; 5, 7, 2.

<sup>12</sup> Vgl. Cic. *Cluent.* 20f. Die Rede für A. Cluentius Habitus aus dem Jahre 66 v. Chr. wurde von Cicero in seinem zwanzig Jahre später geschriebenen *Orator* (vgl. *orat.* 103; 108; *Cluent.* 199) angeführt. Als Quintilian (*inst.* 6, 5) über Ciceros Urteilsvermögen schrieb, beruft er sich auf die sogenannte *Cluentiana* als *exemplum* für eine gut aufgebaute Argumentationsstrategie. An anderer Stelle konstatierte er, Cicero habe die Geschworenen getäuscht (vgl. *inst.* 2, 17, 21, *Gloriatus est offudisse tenebras iudicibus Cluentianis*). Die Rede für Cluentius wurde ferner von Gellius (16, 7, 10) und Claudius Tryphoninus (*dig.* 48, 18, 19) zitiert. Plinius der Jüngere (*epist.* 1, 20, 4) hält sie für die hervorragendste rednerische Leistung Ciceros.

<sup>13</sup> Zum Prooemium der Rede und der darin ersichtlichen Agenda Ciceros vgl. Classen 1965, 104-142 und insb. 132f.: „nachdem Cicero die ersten Paragraphen dazu benutzt hatte, die Hörer von der doppelten Problematik abzulenken [...] und die Aufmerksamkeit allein auf das *iudicium Iunianum* zu konzentrieren, läßt er jetzt Propositio und Partitio unmittelbar auf das Exordium folgen, um die Streitfrage, die er zunächst allein erörtern will, in aller Klarheit herauszustellen und in ihren Einzelproblemen zu entfalten, noch ehe er in die Darstellung der Fakten eintritt, soweit sie ihm nach der Rede des Gegners noch erforderlich erscheint; damit vermag er die folgenden Abschnitte der Rede, in denen er Narratio und Argumentatio verbindet, gleich zu Beginn in die von ihm gewünschte Perspektive zu rücken“.

<sup>14</sup> Vgl. Cic. *Cluent.* 4; 26f.; 49; 64-67; 84; 122f.; 127; 133.

Doch zunächst einige Bemerkungen zur Vorgeschichte, den ausgesprochen komplexen Familienverhältnissen und den darin eingewobenen Erbschaftsangelegenheiten, die uns nur in Ciceros *Pro A. Cluentio Habito* überliefert werden. Um Cluentius minors Unschuld in dem aktuellen Verfahren zu beweisen, ging Cicero in seiner Verteidigungsrede nicht sofort auf den Anklagepunkt ein, nämlich den angeblichen Giftmord an Oppianicus maior, sondern wandte sich dem Leben des Getöteten bzw. Verstorbenen zu und versuchte so, dessen Reputation zu diskreditieren und im Gegenzug die des Cluentius minor zu sanieren: Dazu zählten u.a. Bestechung, ein versuchtes Attentat auf Cluentius minor, die Abneigung seiner Mutter Sassia gegenüber dem Angeklagten sowie angebliche Morde, um an Erbschaften zu gelangen und um weitere Straftaten zu vertuschen<sup>15</sup>.

Cluentius minors Vater, A. Cluentius Habitus maior, gehörte der Elite von Larinum an<sup>16</sup>. Er starb 88 v. Chr. und hinterließ seine Ehefrau Sassia, einen Sohn, den Angeklagten Cluentius minor, und seine Tochter Cluentia, die bald nach dem Tod des Vaters ihren Cousin A. Aurius Melinus heiratete<sup>17</sup>. Nach Ciceros Narration soll sich Sassia in ihren Schwiegersohn verliebt haben, der sich scheiden ließ, um seine Schwiegermutter zu heiraten, was als Skandal gewertet wurde, denn eine Verbindung zwischen Schwiegersohn und Schwiegermutter galt als Inzest<sup>18</sup>. Cluentius

---

<sup>15</sup> Vgl. Cic. *Cluent.* 43f.; 50-55; 60; 74-76; *Mil.* 11; *par.* 31; *inv.* 59f. Den gesetzlichen Hintergrund der Anklage wegen Giftmords bildete die *lex Cornelia de sicariis et veneficis* aus dem Jahre 81 v. Chr.: vgl. *dig.* 48, 8, 1 *pr.* 2; 48, 8; Paul. *sent.* 5, 23 und Kocher 1965; Cloud 1969, 258-260; Lintott 1978, 125-138; Classen 1985, 2f.; Lehmann 2005, 23-25; Rives 2006, 47-67; Nótári 2012, 50-53 sowie insb. Cloud 1969, 259: „but a *sicarius* does not need to have committed a murder in order to be a *sicarius* or to come within the scope of the criminal law. If I am right about the meaning of *sicarius*, then it is plausible to argue that a *lex de sicariis* will be concerned primarily with the repression of gangsterism and only secondarily with murder; the only cases which apparently conflict with this hypothesis turn out to be cases of *parricidium* – murder within the extended family (Großfamilie), an offence which had long been recognised as coming within the jurisdiction of the criminal law“.

<sup>16</sup> Vgl. Cic. *Cluent.* 195-198.

<sup>17</sup> Vgl. Cic. *Cluent.* 11 und Hoenigswald 1962, 109f.; Nótári 2012, 47.

<sup>18</sup> Vgl. Cic. *Cluent.* 12-15; *dig.* 23, 2, 12, 1f. A. Aurius Melinus wird als *consorbius* bezeichnet, was bedeutete, dass er der Sohn von Sassias Schwester war. Damit wäre die Ehe mit Cluentia erlaubt gewesen, nicht aber die Ehe mit seiner Tante (*iure gentium*) (vgl. Gai. *inst.* 1, 59-64; *dig.* 23, 2, 39, 1). Die Absicht des Straftatbestands des *incestus iure gentium* bzw. des *incestus iure civili* war das Verhindern von Verwandtenehen. Derartige Ehen wurden für nichtig erklärt, die aus diesen Beziehungen entstandenen Kinder als illegitim angesehen und ihnen ein Erbrecht aberkannt (vgl. *dig.* 23, 2, 68; *Cod. Theod.* 3, 12, 3). Zum Stereotyp der Mutter bzw. Schwiegermutter, die gegen den *ordo naturae* bzw. die *ratio sanguinis* handelte und die familiäre *pietas* missachtet, vgl. Val. Max. 7, 8, 2; Plin. *epist.* 5, 1, 1f.; 6, 33, 5f. und Buongiorno 2015, 99f.; Köstner 2019, 177-195.

minor soll die Beziehung zu seiner Mutter aufgrund dieser Heirat beendet haben. Cicero führt diesen Aspekt so ausführlich aus, um Sassia als schlechte Mutter zu diskreditieren. Letztlich bestand diese Ehe nicht auf Dauer und Sassia heiratete Oppianicus maior, der ebenfalls der Elite von Larinum angehörte. Diese Kriminal- und Erbschaftsfälle fanden also in einem kleinen geographischen Raum mit einer hohen Dichte interpersonaler und insbesondere familialer Beziehungen statt<sup>19</sup>.

Für Oppianicus maior war es die fünfte Ehe, wobei ihm bis dahin zahlreiche Straftaten in Zusammenhang mit Testamenten, Mordanschlägen sowie weitere Verbrechen von Cicero zur Last gelegt wurden. Für diese Straftaten, für die Oppianicus maior nie zur Rechenschaft gezogen wurde, haben wir also nur Ciceros Worte. Was wäre, wenn Cicero – um seinem *cliens* die bestmögliche Verteidigungsstrategie zu ermöglichen – die angeblich von Oppianicus maior verübten Verbrechen erfunden hätte? Wenn er Vorwürfe, die eventuell als Gerüchte in Larinum kursierten, aufgegriffen hätte, um sie überspitzt vor Gericht einzusetzen? Wenn Cicero diese Strategie wählte, um seinem Mandanten einen authentischen Habitus zu attestieren?

### 3. Zwischen Pathologie und Kontingenz: Das angebliche Tun des Oppianicus maior in Zusammenhang mit Testamenten in Ciceros rhetorischer Narration

In die Reihe der Anschuldigungen gegen Oppianicus maior gehört zum einen der angebliche Giftmord an seiner ersten Ehefrau Cluentia, einer Tante väterlicherseits des Angeklagten<sup>20</sup>. Cicero nennt kein Motiv für diese Tat. Darüber hinaus soll Oppianicus maior auch an dem Vermögen seiner Schwiegermutter Dinaea interessiert gewesen sein, der Mutter seiner zweiten Ehefrau Magia Auria, so Cicero:

Quid? aviam tuam, Oppianice, Dinaeam, cui tu es heres, pater tuus non manifesto necavit? [...] Eadem hac Dinaea testamentum faciente, cum tabulasprehendisset Oppianicus, qui gener eius fuisset, digito legata delevit; et

---

<sup>19</sup> Classen 1965, 135: „Er macht die Verbrechen des Oppianicus zu einem der Faktoren, die Cluentius bei seinem Vorgehen gegen den Stiefvater Zuversicht verleihen, und stellt damit den Prozeß des Jahres 74 v. Chr. als eine Auseinandersetzung zwischen dem schuldbeladenen (und dann auch verurteilten) Oppianicus und dem siegesgewissen (und tatsächlich siegreichen) Cluentius hin“. Zu Larinum vgl. Robinson 2018, 57-78; Robinson 2021, 111-133.

<sup>20</sup> Vgl. Cic. *Cluent.* 30 und Hoenigswald 1962, 110.

cum id multis locis fecisset, post mortem eius, ne lituris coargui posset, testamentum in alias tabulas transcriptum signis adulterinis obsignavit.

*Wie? Hat dein Vater nicht an deiner Großmutter Dinaea, deren Erbe du bist, Oppianicus, einen handgreiflichen Mord verübt? [...] Als dieselbe Dinaea ihr Testament errichtete, ergriff Oppianicus, der ihr Schwiegersohn gewesen war, die Tafeln und löschte mit dem Finger die Vermächtnisse aus; da er dies an vielen Stellen getan hatte, übertrug er nach ihrem Tode das Testament auf andere Tafeln und beglaubigte es mit gefälschten Siegeln, damit man ihn nicht wegen der Streichungen überführen konnte<sup>21</sup>.*

Cicero unterstellt Oppianicus maior nicht nur Mord aus Habgier an Dinaea, sondern auch, dass er ihr Testament gefälscht haben soll, so dass sein Sohn als Haupterbe über ein Vermögen verfügen konnte, das nicht durch die Auszahlung zahlreicher Legate geschmälert wurde.<sup>22</sup> Da dieser noch unter der *potestas* des Oppianicus maior stand, hätte letztendlich sein Vater über das ererbte Vermögen verfügen können. Ferner moniert Cicero, dass sich Oppianicus maior in die erbrechtlichen Angelegenheiten seiner zweiten Ehefrau Magia Auria eingemischt habe. Doch ist dieser Vorwurf wahrscheinlich unbegründet, da vermutet werden kann, dass Oppianicus maior der Tutor seiner Ehefrau war; Magia Auria musste ihn also von Gesetzes wegen hinzuziehen, wenn sie Rechtsgeschäfte einging<sup>23</sup>.

<sup>21</sup> Cic. *Cluent.* 40f. (Übers. M. Fuhrmann); vgl. Nótári 2012, 57.

<sup>22</sup> Eine Erbschaft wurde als *successio in universum ius* verstanden, weswegen der Haupterbe\*die Haupterin verantwortlich war für die Verteilung der Erbmasse auf Miterb\*innen und Legatsempfänger\*innen (vgl. Gai. *inst.* 1, 157; 1, 176; 1, 185; 1, 189f.; 1, 194; 2, 162f.; 2, 153-155; 2, 157f.; 2, 185f.; 3, 154a; 3, 154b; 4, 112; *dig.* 28, 5, 31; 28, 5, 60 *pr.*; 29, 2, 6 *pr.*-1; 29, 2, 53, 1; 41, 1, 19; 50, 17, 62. Zur Testamentsfälschung vgl. Sall. *Cat.* 16, 2; Cic. *off.* 3, 73-75; 3, 78; *Verr.* 2, 1, 42, 108; 2, 1, 115; *par.* 6, 43; *Phil.* 2, 40; 2, 62; 2, 74; *Att.* 16, 11, 2; *fam.* 6, 15; *Cluent.* 41; Val. Max. 9, 4, 1; Suet. *Caes.* 56, 6; *Aug.* 19, 1; 33, 2; 50; 101, 1; *Tib.* 76; *Claud.* 9, 2; 44, 1; *Nero* 17; *Dom.* 2, 3; Plin. *epist.* 2, 16; 4, 2, 1f.; 6, 22, 3f.; 8, 18, 1-3; 8, 18, 7-10; 9, 30, 1; Tac. *ann.* 1, 11; 2, 30; 14, 40; *hist.* 2, 86, 1; Plut. *Crass.* 2, 4; 6, 8; *dig.* 20, 7, 13, 1; 29, 7, 1; 29, 7, 3pr.; 29, 7, 3, 2; 29, 7, 8pr.; 29, 7, 10 und Higbie 2017, 172f.: „A prudent individual, when making a will, would take precautions to have the document witnessed by an appropriate number of people of good character and stored with someone responsible, be it a public figure or a friend. If the will was questioned, then those who sought to defend its authenticity would do so on those grounds, while those who argued against the will would attack the witnesses, occasionally the writing, or would simply declare the document to be a fraud“. Zur Rechtslage und insbesondere zur *lex Cornelia testamentaria nummaria* (81 v. Chr.) vgl. *dig.* 43, 5, 3, 6; 47, 11, 6; 48, 2, 2; 48, 10; *Inst. Iust.* 4, 18, 7; Gell. 20, 1, 53 und Champlin 1991, 72f.; 82-87; Higbie 2017, 175-178.

<sup>23</sup> Zur *tutela mulierum* vgl. Cic. *Mur.* 27; Gai. *inst.* 1, 189-190; *dig.* 50, 17, 2 *pr.* und Benke 2002, 476; Feldner 2006, 1-20.

Magia Auria hatte drei Brüder bzw. Stiefbrüder: Cn. Magius und N. Aurius, die kurz nach Magia Auria starben, und M. Aurius, der Kriegsgefangener war und zwischenzeitlich als vermisst galt<sup>24</sup>. Als N. Aurius starb, setzte er seinen Halbbruder Cn. Magius als Erben ein. Wenige Jahre später muss auch Cn. Magius gestorben sein, der für seine Ehefrau Pappia und für das ungeborene Kind ein Legat ausgesetzt haben soll, um diese versorgt zu wissen<sup>25</sup>. Außerdem soll er sein Vermögen Oppianicus minor hinterlassen haben, der jedoch noch unter der *patria potestas* seines Vaters stand, womit Oppianicus maior letztlich die Verfügungsgewalt über das ererbte Vermögen besaß<sup>26</sup>.

An die Erbschaft des Cn. Magius war ferner die Bedingung geknüpft, dass Oppianicus minor das ererbte Vermögen mit Dinaea teilen sollte. Diese testamentarische Verfügung bedarf einer zusätzlichen Erklärung: Womöglich sah sich Cn. Magius zu dieser Form der Vermögensteilung gezwungen, weil sein Vermögen zensiert war, weswegen die *lex Voconia* gegriffen hätte: Dieses Gesetz verhinderte die Erbeinsetzungen von Frauen durch Erblasser\*innen der ersten Zensusklasse<sup>27</sup>. Handelte es sich dann um ein *fideicommissum*, das Oppianicus minor an Dinaea entrichten sollte? Ein *fideicommissum* war die letztwillentliche Bitte des Erblassers\*der Erblasserin an den Erben\*die Erbin, einer\*einem Dritten einen Gegenstand aus der Erbschaft zu überlassen<sup>28</sup>. In republikanischer Zeit war dies noch nicht einklagbar und die involvierten Personen waren auf die *fides* und *pietas* der Erb\*innen (bzw. ihres Tutors) angewiesen. Ob Oppianicus minor oder Oppianicus maior dem nachgekommen waren, lässt Cicero unbeantwortet. Denn er wollte lediglich den Anschein erwecken, dass die Oppianici womöglich entgegen den letzten Willen des Cn.

---

<sup>24</sup> Vgl. *Cluent.* 21f.; 33-35; 38 und Nótári 2012, 57f. Angeblich soll Oppianicus maior den Mord an dem Kriegsgefangenen M. Aurius befohlen haben. Zur Kriegsgefangenschaft des M. Aurius in Zusammenhang mit dem Bundesgenossenkrieg vgl. Robinson 2021, 124f. Für einen Überblick zu Kriegsgefangenschaft in Zusammenhang mit Testamenten vgl. *Cic. de orat.* 1, 175; *Val. Max.* 7, 7, 1; *Gai. inst.* 2, 145; *dig.* 49, 15, 5, 1 und Rüpke 1999, 83-98; Welwei 2000; Lucarelli 2007, 94; 96.

<sup>25</sup> Vgl. *Cic. Cluent.* 33.

<sup>26</sup> Vgl. insb. *Gai. inst.* 2, 86.

<sup>27</sup> Vgl. *Paul. sent.* 4, 8, 20; *Gai. inst.* 2, 274 und Pomeroy 1976, 222; Vigneron 1983, 140-153; Hallett 1984, 92-95; Dixon 1985, 519-534; Gardner 1986, 170-179; Baltrusch 1989, 75-77; Evans 1991, 75-76; Sirks 1994, 273-296; van der Meer 1996, 5-13; 23-43; Pölönen 1999, 111-131; Weishaupt 1999, 40-54; 107-116; Vigneron-Gerkens 2000, 107-121; Benke 2002, 488-510; Verboven 2002, 221; Hopwood 2009, 143-148; Hähnchen 2012, 39-41; 46-48; McClintock 2013, 186-188; Köstner 2019, 177-195.

<sup>28</sup> Vgl. *Gai. inst.* 2, 274; *Inst. Iust.* 2, 23, 1; 25 *pr.*

Magius gehandelt haben könnten. Nach dem Tod des Cn. Magius heiratete Oppianicus maior Papia<sup>29</sup>. Während Cicero auch hier einen anklagenden Tonfall anschlägt, muss jedoch berücksichtigt werden, dass die erneute Heirat einer Witwe üblicherweise von der Gesellschaft goutiert wurde, diente sie doch ihrer Versorgung<sup>30</sup>.

Ciceros Narration ist natürlich stark geprägt von seiner Intention, seinen Klienten in einem guten Licht erscheinen zu lassen, weshalb er das Tun des Oppianicus maior desavouierte: *Oppianicum, hominem sceleratissimum et nocentissimum, esse damnatum*<sup>31</sup>. Doch unabhängig von Ciceros Einfärbung der Geschehnisse kann festgehalten werden, dass Dinaea zwei Söhne noch zu ihren Lebzeiten verloren hatte und ihr dritter Sohn als vermisst galt. Ihre Söhne hatten bis zur Errichtung ihres Testaments keine Nachkommen hervorgebracht, weshalb sie sich für die Kontinuität ihrer *familia* einen *extraneus* suchte und zwar Oppianicus maior bzw. dessen Sohn, wobei zwischen Oppianicus maior und Magia Auria eine Heiratsverbindung bestand. Wenn ein *extraneus*\* eine *extranea* als Haupterbe\*Haupterbin in ein Testament eingesetzt wurde, konnte das den Argwohn der Außenstehenden hervorrufen und wurde in der Literatur häufig mit dem *captatio*-Komplex verknüpft<sup>32</sup>. Cicero spielt bewusst auf diese Konnotation an, um Oppianicus maior und seinen Sohn zu diskreditieren. Doch reagierte Dinaea als pflichtbewusste Erblasserin, die ihre Familie in eine Zukunft ohne sie führen wollte, auf die Kontingenz, die sich ihr darbot: Männliche Nachkommen aus der *familia* standen nicht als Erben zur Verfügung, weil sie bereits verstor-

---

<sup>29</sup> Vgl. Cic. *Cluent.* 35; 38. Papia und Oppianicus maior hatten einen gemeinsamen Sohn. Dann heiratete er Novia, mit der er auch einen Sohn hatte. Diese beiden Nachkommen soll Oppianicus maior für Sassia getötet haben, da sie sich nicht um seine jüngeren Kinder aus früheren Ehen kümmern wollte. Ciceros Narration ist hier nicht stringent, denn es stellt sich die Frage, warum Oppianicus minor am Leben bleiben durfte, stammte er doch aus der ersten Ehe des Oppianicus maior mit Cluentia. Es kann vermutet werden, dass die Schilderung angeblicher Kindstötungen der Diskreditierung Sassias und ihrer Zeichnung als schlechter Mutter dienen sollte.

<sup>30</sup> Vgl. u.a. Val. Max. 7, 7, 4; Plin. *epist.* 5, 1; Apul. *apol.* 99f.

<sup>31</sup> Cic. *Cluent.* 30 (Übers. M. Fuhrmann): „daß mit Oppianicus ein Verbrecher und Missetäter schlimmster Sorte verurteilt worden ist“. Vgl. Fletcher Davies 1876, 391: „Nine-eleventh of the speech, the first fifty-nine chapters, have nothing to do with the direct charges upon which the jury would have to give their votes. The Roman juries would seem to have been quite capable of finding a man guilty of bigamy because they believed him to have committed forgery eight years before“.

<sup>32</sup> Vgl. u.a. Hor. *sat.* 2, 5, 44-50; Mart. *epigr.* 1, 10; 2, 26; 3, 52; 4, 5; 5, 81; 8, 19; 8, 27; 9, 14; 11, 44; 11, 83; 12, 19(18); 12, 56; 12, 90; *dig.* 29, 6, 1 *pr.* und Champlin 1991, 82-102; Köstner 2018, 191-221.

ben waren, weil sie sich in Kriegsgefangenschaft befanden oder noch nicht geboren waren. Somit war es nur vernünftig und pragmatisch, dass sich Dinaea einen Erben unter den *extranei* suchte, wobei ihre Wahl auf Oppiancius minor fiel. Diesem Vorgehen hatte dann auch Dinaeas Tutor zugestimmt.

Ferner legte Cicero Oppianicus maior zur Last, seinen Bruder C. Oppianicus, dessen Ehefrau Auria und ihren ungeborenen Sohn aus Geldgier getötet zu haben.<sup>33</sup> Er unterstellte, dass diese Morde verübt worden seien, damit Oppianicus maior letztlich seinen Bruder beerben konnte. Es kann vermutet werden, dass C. Oppianicus ein Testament errichtet hatte, in dem er seinen Bruder zum Erben oder gar zum Haupterben eingesetzt hatte. Anscheinend hatte er jedoch die Absicht, seinen letzten Willen zu ändern, weil seine Frau ein Kind erwartete und er dieses als Erben\*Erbin einsetzen wollte<sup>34</sup>. Ferner ist anzunehmen, dass Oppianicus maior in dem neuen Testament mit einem geringeren Erbteil oder gar nur noch mit einem Legat bedacht worden wäre. Doch Gewissheit über die erbrechtlichen Verhältnisse haben wir nicht, sondern nur Ciceros Worte. Und dieser hielt Oppianicus maior einen weiteren Fall von Erbschleicherei und Mord entgegen:

Cum esset adulescens apud mulierculam quandam, atque ubi pernoctarat ibi diem posterum commoraretur, Avillius, ut erat constitutum, simulat se aegrotare et testamentum facere velle. Oppianicus obsignatores ad eum, qui neque Asuvium neque Avillium nossent, adducit et illum Asuvium appellat. Ipse testamento Asuvi nomine obsignato discedit: Avillius ilico convalescit: Asuvius autem brevi illo tempore, quasi in hortulos iret, in harenarias quasdam extra portam Esquilinam perductus occiditur.

*Als sich der junge Mann bei einem Frauenzimmer befand und dort übernachtete und sich auch den folgenden Tag dort aufhielt, da stellte sich Avillius vereinbarungsgemäß, als ob er krank sei und ein Testament errichten wolle. Oppianicus brachte Testamentszeugen bei, die weder Asuvius noch Avillius kannten, und er selbst nannte den letzteren Asuvius; man besiegelte das Testament, das auf den Namen des Asuvius lautete, und ging auseinander. Avillius erholte sich auf der Stelle; Asuvius aber wurde kurz darauf, als solle er die Gär-*

<sup>33</sup> Vgl. Cic. *Cluent.* 31 und Nótári 2012, 57f.

<sup>34</sup> Zum Einsetzen eines Ersatzerben\*eriner Ersatzerbin vgl. Gai. *inst.* 2, 179; 2, 184; *dig.* 28, 2, 4; 28, 3, 15; 28, 6, 1 *pr.*-1; 37, 11, 8, 1; *Inst. Iust.* 2, 16 *pr.*

ten besuchen, in irgendwelche Sandgruben vor dem esquilinischen Tore geführt und dort ermordet<sup>35</sup>.

Cicero beschuldigte Oppianicus maior außerdem seinen *amicus* Asuvius getötet zu haben, um an dessen Vermögen zu kommen. Cicero zeichnet Oppianicus maior in der Tradition des satirischen *captator*, der strategisch vorging, um die Gunst des *captatus*\*der *captata* zu erlangen. Die Motivation der Erbschleicher\*innen, *officia* und *beneficia* darzubringen, war rein egoistischer Natur und nicht etwa von *liberalitas* und *benevolentia* geleitet. Da Asuvius aber noch nicht sein Testament zugunsten des Oppianicus maior geändert hatte, musste letzterer auch noch dessen Testament fälschen, so Cicero<sup>36</sup>. Während *captatio* kein Straftatbestand war und lediglich als unmoralisch galt, war die Fälschung eines letzten Willens tatsächlich illegal und illegitim. Damit ließ er in dieser Episode verschiedene Straftaten und unmoralisches Tun kumulieren, um Oppianicus maior zu diskreditieren. Ferner deutet er an, dass Oppianicus maior nicht nur innerhalb der eigenen *familia captatio* und Mord begangen hatte, sondern auch im Kreis seiner Freund\*innen.

Cicero zeichnete Oppianicus maior als einen pathologischen Erbschleicher und Mörder und damit als stete Bedrohung für Cluentius minor, denn auch dessen Vermögen wollte er angeblich an sich bringen. In diesem Zusammenhang verwendete Cicero literarische Topoi, die uns aus anderen literarischen Genres in Zusammenhang mit der Figur des *captator* begegnen<sup>37</sup>. Tamás Nótári erkennt zwar die literarische Traditi-

<sup>35</sup> Cic. *Cluent.* 38 (Übers. M. Fuhrmann); vgl. Cic. *Cluent.* 33-39 und Nótári 2012, 57f.

<sup>36</sup> Zur Testamentsfälschung vgl. Anm. 22.

<sup>37</sup> Die *captatores* können als Sonderformen des komischen Parasiten identifiziert werden: Während der Parasit seinen fortwährenden Hunger stillen muss und deshalb auf der Suche nach einem Brotgeber ist (vgl. u.a. Plaut. *Mil.* 23f.; 33-35; 47f.; 50f.; *Asin.* 746-809; 810-829; 850-920; *Bacch.* 573-576; 594-598; *Men.* 86-92; 145-155; 170-175; *Stich.* 155-166), war das erklärte Ziel des *captator* in der Satire, in ein Testament aufgenommen zu werden (vgl. u.a. Hor. *sat.* 1, 6, 45-48; 1, 9, 45-48; 2, 5, 23; 2, 7, 37-42; *Iuv.* 3, 41-48; 3, 100-108; *Mart. epigr.* 6, 83, 1; 6, 63; 11, 24; 12, 40; *Pers. sat.* 6, 21-24; 6, 52-56; *Petr.* 116, 6; 124, 2-4; 140). Dies stillte seine Gier nach Reichtum und Vermögen. Die von einem *captator* dargebrachten *officia* und *beneficia* sollten seine Aufnahme in ein Testament sichern und seine Gier nach Reichtum stillen. Sein Habitus war also nicht gekennzeichnet von *liberalitas* und *benevolentia* (vgl. Köstner 2018, 191-221). Die aus der Satire bekannten Stereotype, mit denen die Figur des Erbschleichers ummantelt wurde, fanden ebenfalls Eingang in andere literarische Genres, u.a. auch in Ciceros *Pro A. Cluentio Habito* und in Cic. *par.* 33f.; 39; *fin.* 4, 79; *Tusc.* 5, 80; *Lael.* 37; *Sall. Cat.* 16, 2; *Suet. Aug.* 19, 1; 33, 2; *Claud.* 9, 2; *Nero* 17; *Ov. ars* 2, 271-272; 2, 331-332; *Pont.* 1, 2, 129-140; *Sen. epist.* 19, 4; 83, 23; 95, 57; *Rhet. contr.* 1, 6, 6; *const. sap.* 6, 2; 9,2; *benef.* 1, 14, 3; 4, 20, 3; 6, 38, 4; *de ira* 3, 34, 2; *brev. vit.* 7, 7; *Stat. silv.* 4, 6, 1-16; 4, 7, 33-40; *Plin. nat.* 14, 1, 5; 20, 57, 160; *Plin. epist.* 2, 20, 2-11; 4, 2, 1f.; 4, 15,

on der Figuren nicht, kommt aber ganz richtig zu dem Schluss, dass die Oppianicus maior unterstellten Verbrechen als Verschleierungstaktik Ciceros zu werten seien<sup>38</sup>.

In diesem Zusammenhang behaupten sowohl Gabriele Hoenigswald als auch Tamás Nótári, dass Cluentius minor kein Testament errichtet habe und dass deshalb – gemäß der gesetzlichen Erbfolge – seine Mutter Sassia ihn beerben würde<sup>39</sup>. Zum einen ist die Annahme, Cluentius minor habe kein Testament errichtet, eher unwahrscheinlich, da er der Elite Larinums angehörte und es in diesen Kreisen üblich war, einen letzten Willen zu verfassen. Ferner sprechen für das Abfassen eines Testaments die ausgesprochen komplexen Familienstrukturen, die ein gewisses Konfliktpotential bargen, wie in der Verteidigungsrede Ciceros ersichtlich wird. Nach der gesetzlichen Erbfolge hätte Sassia nicht ihren Sohn beerbt, sondern der\*die gradnächste Agnat\*in wäre erbberechtigt gewesen, d.h. die Kinder des Cluentius minor oder seine Schwester. Ferner hätte ein Mord an der Ehefrau Oppianicus maior erst dann begünstigt, wenn Sassia ihn entgegen der Normen als Erben eingesetzt hätte; die gesetzliche Erbfolge hätte nicht ihren Ehemann begünstigt, sondern die agnatische Linie. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass Cluentius minor seinen biologischen Vater entweder nach der gesetzlichen oder der testamentarischen Erbfolge beerbt hatte.

Mit dieser Irreführung der Richter wollte Cicero jedoch nicht nur den Eindruck vermitteln, Cluentius minor und seine Vermögenswerte seien in Gefahr gewesen, sondern der Angeklagte sollte den Richtern als Opfer im Gedächtnis bleiben. Darüber hinaus wollte Cicero verdeutlichen, dass Oppianicus maior nicht von den zahlreichen Erblasser\*innen in einem

---

3; 5, 1, 3; 7, 24, 7; 8, 18; 9, 30, 1; *paneg.* 43, 4f.; *Tac. ann.* 13, 42, 4; 14, 40, 3-5; *Germ.* 20,3; *di-al.* 6, 2; *hist.* 2, 86, 1; *Plut. mor.* 48e-74e.

<sup>38</sup> Nótári 2012, 59: „Die Aufzählung der Todesfälle ist zweifelsohne sehr wirkungsvoll und dramatisch gestaltet, führt aber die Hörer nicht näher zu ihrer Aufklärung, sondern umgibt sie mit einer noch größeren Finsternis, vor allem, weil der Redner die Topoi (so z. B. den des Doppelmordes an einer schwangeren Frau) und die stilistischen Mittel (unter anderen die *anaphorē*, die *antithesis*, die *exclamatio* und die *correctio*) der forensischen Rhetorik in reicher Fülle verwendet“. Vgl. außerdem *Cic. Cluent.* 27; 31; 33f.; 36-38; 44 und Nótári 2012, 59: „Die Gier des Oppianicus nach der Erbschaft seines Stiefsohnes“.

<sup>39</sup> Nótári 2012, 59f.: „Jene Hoffnung, die Oppianicus – nach der Interpretation Ciceros – dafür gehegt haben kann, Cluentius zu beerben, läßt vermuten, daß Cluentius kein Testament gemacht hat, und sein nach der gesetzlichen Erbfolge Sassia zufallendes Vermögen früher oder später – eventuell dadurch, daß der „im Gattinnenmord geübte“ Oppianicus auch Sassia umgebracht hätte – seinem Stiefvater in die Hände gefallen wäre“. Hoenigswald 1962, 116: „His [*Anm.* Cluentius minor's] estate would go to his mother, since he had made no will“.

letzten Willen als Erbe eingesetzt wurde, weil sie erkannt hätten, dass er keinen authentischen Habitus habe. Vielmehr musste er sich mit Gewalt und gegen Gesetze und Moral Zugang zu Erbschaften verschaffen. Als unzweifelhaft kann gelten, dass Cicero Oppianicus maior diskreditierte, um seinen *cliens* Cluentius minor in ein besseres Licht zu rücken: „Yet everything Cicero can state in support of his client’s innocence is vague and not supported by factual evidence“<sup>40</sup>.

Während Cicero Testamente und den Umgang mit Erbschaften in Zusammenhang mit Oppianicus maior nutzte, um dessen Habitus als nicht authentisch zu diskreditieren, diente ihm dieselbe Thematik in Verbindung mit Cluentius minor dazu, dessen Ruf zu sanieren. Dazu führte er ferner den letzten Willen des P. Aelius an, in dem Cluentius minor anstelle von Verwandten des Erblassers bedacht worden war:

P. Aeli testamento propinquus exheredatus cum esset, heres hic alienior institutus est. P. Aelius Habiti merito fecit, neque hic in testamento faciendo interfuit, idque testamentum ab huius inimico Oppianico est obsignatum.

*P. Aelius hatte in seinem Testament einen Verwandten enterbt; er setzte Cluentius, der ihm weniger nahe stand, zum Erben ein. P. Aelius tat es wegen der Verdienste des Habitus, und Habitus war bei der Errichtung des Testaments nicht zugegen, und das Testament wurde von seinem Feinde Oppianicus besiegelt*<sup>41</sup>.

Die Aufnahme in einen letzten Willen wurde als Referenz für den Erben bzw. Legatar verstanden, die ihn als authentischen *amicus* auswies,

---

<sup>40</sup> Hoenigswald 1962, 121. Für seine Verteidigungsstrategie nahm Cicero auch in Kauf, Sassias Ruf irreparabel zu schädigen, was auch in der Forschung z.T. noch nachhallte; Fletcher Davies 1876, 389: „For my own part, I must confess that I have even a less favourable opinion of Oppianicus, considered as a desirable member of society, than of that arch-ruffian, burglar, and stuck-up reptile, Meidias. As for Sassia – there are no words“. Cicero lässt Sassia gegenüber ihrem Sohn als von *hostile odium* und *crudelitas* erfüllte Person erscheinen, die ihren Stiefsohn Oppianicus minor zu der Anklage erst angestiftet haben soll (vgl. Cic. *Cluent.* 175-202 und insb. 181). Auf diese Weise soll der von *pietas* geleitete Oppianicus minor zu einem Werkzeug ihrer Rache geworden sein.

<sup>41</sup> Cic. *Cluent.* 162 (Übers. M. Fuhrmann). Diese Wechselwirkung zwischen einer Aufnahme in ein Testament und dem Beweis, ein wahrer *amicus* zu sein, hob Cicero auch in Bezug auf Empfehlungsschreiben hervor: vgl. Cic. *Cic. fam.* 13, 26, 2; 13, 28; 13, 29, 3f.; 13, 30; 21; 24, 3; 26-30. Zum Begriff der *litterae commendaticiae*, der von Cicero geprägt wurde, vgl. Att. 16, 5, 5 und Rollingier 2014, 280-306; Köstner 2015, 43-57 sowie Wilcox 2012, 96: „Yet since a successful commendation advances an agent rather than an object, and all three participants in a transaction may initiate or be involved in further transactions, the increase of the gift in this kind of exchange is potentially very great. Each participant in a transaction stands to benefit from its success, and each successful transaction could widen or strengthen the network of *amicitia* in which all the actors were enmeshed“.

der dem letztwilllichen und amikalen Gabentausch nachgekommen war. Der *amicus* sollte der *alter* des *ego* sein, d.h. das *ego* erkannte in seinem Gegenüber idealiter sich selbst, sie teilten die selben Werte und Ideale, fühlten sich den selben Normen (*morum similitudo*) verpflichtet. In Zusammenhang mit Cluentius minor betont Cicero außerdem, dass das Testament gemäß den rechtlichen Gepflogenheiten und ohne Einflussnahme des Begünstigten errichtet worden sei, was auch durch Oppianicus maior bezeugt wurde.

#### 4. Fazit

Die vornehmliche Aufgabe eines *pater familias* bestand darin, Vor- und Fürsorge für die *familia* zu treffen. In Zusammenhang mit letzten Willen kann sein Testament als Plan für die Zukunft der *familia* ohne ihn gesehen werden, wobei der *pater familias* üblicherweise für einen Nachfolger aus dem eigenen Hause sorgte. Auch das Vermögen sollte den Hinterbliebenen und dem neuen *pater familias* zur Verfügung stehen. Andere Familienmitglieder – die Söhne und Töchter sowie die Ehefrau des *pater familias* – konnten natürlich ebenso Testamente errichten, wozu sie z.T. ihren Tutor hinzuziehen mussten. Für sie galt – genauso wie für ihren Vater bzw. Ehemann –, dass die Vermögenswerte in der *familia* verbleiben sollten. Dies beschreibt die Ebene der Testamente, auf der Kontingenz begegnet wurde. Das Primat der *familia* kann als Norm im römischen Kosmos verstanden werden, wobei – nichtsdesto-trotz – auch außerfamiliale Beziehungen und die daraus resultierenden Ansprüche im interpersonalen Gabentausch bedient werden mussten.

Auf diese Ebene der Kontingenzanalyse gehört auch in Zusammenhang mit der Rede *Pro A. Cluentio Habito*, dass die Interessen derer, die in ein Testament involviert waren oder die sich doch zumindest erhofft hatten, in einem solchen Dokument bedacht worden zu sein, kollidieren konnten. Maßnahmen der Vor- und Fürsorge des\*der einen mussten nicht unbedingt deckungsgleich sein mit den Vorstellungen des Zukunftshandelns anderer. Ein solches Neben- und womöglich auch Gegeneinander von Interessen und Erwartungen wird ganz besonders deutlich in Patchworkfamilien, was an Ciceros *Pro A. Cluentio Habito* augenfällig wird. All diejenigen, die ein Testament errichtet hatten – Dinaea,

Magia Auria, Cn. Magius, N. Aurius, M. Aurius, C. Oppianicus und Asuvius –, hatten für ihre letztwillentlichen Entscheidungen gute Gründe. In allen Testamenten kann ein Zukunftshandeln für die jeweilige *familia* erkannt werden, mit dem Kontingenz im Sinne von Unsicherheit vorgebeugt sowie Zukunftshandeln im Sinne einer Risikominimierung und Fürsorgepflicht betrieben werden sollte.

Letztendlich wurde diese Form der Kontingenzbewältigung und des Zukunftshandelns jedoch von Cicero in seiner Gerichtsrede umgedeutet, um den Ruf seines *cliens* Cluentius minor wiederherzustellen, so dass ein Freispruch wahrscheinlich wurde. Denn während ein letzter Wille als Bilanzierung über das soziale Umfeld des Erblassers\*der Erblasserin fungierte, bedeutete ein Testament ferner für die Begünstigten, dass sie als wahre und authentische Freunde\*Freundinnen erachtet wurden. Im Umkehrschluss konnte der Vorwurf, wie ein *captator* zu handeln, bedeuten, dass der Person keinerlei Authentizität bescheinigt wurde. Cicero unterstellte Oppianicus maior, dass Authentizität bei ihm nicht erkannt wurde und er sich mit Gewalt und gegen moralische Normen und Gesetze Zugang zu Testamenten verschafft haben soll. Damit befinden wir uns auf der Ebene, in der Kontingenz in Zusammenhang mit juristischen Strategien erkannt werden kann.

Bereits im 1. Jahrhundert n. Chr. äußerte sich Quintilian im zweiten Buch seiner *Institutionis Oratoriae* zu Ciceros *Pro A. Cluentio Habito*:

Nec Cicero, cum se tenebras offudisse iudicibus in causa Cluenti gloriatus est, nihil ipse vidit. Et pictor, cum vi artis suae efficit ut quaedam eminere in opere, quaedam recessisse credamus, ipse ea plana esse non nescit.

*Als Cicero sich damit brüstete, im Fall Cluentius Staub in die Augen der Geschworenen geworfen zu haben, war er weit davon entfernt, selbst geblendet zu werden. Und wenn ein Maler uns durch sein künstlerisches Geschick glauben macht, dass bestimmte Gegenstände aus dem Bild hervorstehen, während andere in den Hintergrund treten, weiß er ganz genau, dass sie sich in Wirklichkeit alle auf derselben Ebene befinden*<sup>42</sup>.

Quintilian merkt an, dass Cicero das Gericht mit seiner Narration über die verworrenen Familien- und Erbschaftsverhältnisse der Familien der Cluentii und der Oppianici getäuscht habe. Er habe das Zukunftshandeln derer, die Testamente errichteten, von denen Oppianicus maior

---

<sup>42</sup> Quint. *inst.* 2, 17, 21 (Übers. Verf.).

und Oppianicus minor profitiert hatten, so umgedeutet, dass die eigentliche *voluntas testatoris* nicht mehr zu erkennen war bzw. als unglaubwürdig eingeschätzt wurde. Damit einhergehend diskreditierte und diffamierte er die Oppianici und Sassia, um den Ruf seines Mandanten Cluentius minor zu restaurieren. Aufgrund der Verschleierungen und Irreführungen, der Interpretation und Auslegung von letzten Willen muss nach dem gesucht werden, was hinter dem scheinbar Offensichtlichen liegt bzw. liegen könnte. In diesem Zusammenhang erscheint Kontingenz als Chance, die neue Handlungsräume schafft, aber auch als Risiko, das ein Scheitern begünstigen könnte. Die Jurisprudenz und ihre Institutionen können als Multiplikatorinnen von Kontingenz in Zusammenhang mit letzten Willen identifiziert werden. Das rhetorische Geschick genauso wie die juristischen Entscheidungsinstanzen konnten für die in einen Erbrechtsfall involvierten Personen einerseits eine Chance auf Erfolg bedeuten, andererseits die Möglichkeit des Scheiterns. Die Auslegung der Fälle testamentarischen Zukunftshandelns vor Gericht barg demnach Kontingenz im Sinne von Erfolgsaussichten und Chancen, aber auch Risiken und Niederlagen.

Was bleibt? Die Cluentii, Oppianici, Aurii und Magii waren wohlhabende Familien aus Larinum, die untereinander heirateten und auf diese Weise ihre inter- und intrafamilialen Verbindungen festigten<sup>43</sup>. Dass es innerhalb derart komplexer Familienstrukturen auch zu Konflikten kam, darf nicht verwundern. Im Fall der Cluentii und Oppianici kollidierten divergierende Interessen, Ansprüche und Vorstellungen. M.E. muss von einer Konkurrenz der Stiefgeschwister Oppianicus minor und Cluentius minor ausgegangen werden. Anscheinend war für beide nicht klar, wer welche Ansprüche realiter hatte: Wer führte die *familia* als ihr Oberhaupt in die Zukunft?

---

<sup>43</sup> Robinson 2021, 114-116.

*Quellen- und Literaturverzeichnis***Quellen**

- M. Tullii Ciceronis, *Orationes, Pro Sex. Roscio, De imperio Cn. Pompei, Pro Cluentio, In Catilinam, Pro Murena, Pro Caelio*, hrsg. von A.C. Clark, Oxford Classical Texts, Oxford 1922.
- M. Tullius Cicero, *Orations*, Bd. 9, *Pro Lege Manilia, Pro Caecina, Pro Cluentio, Pro Rabirio, Perduellionis Reo*, übers. von H. Grose Hodge, Loeb Classical Library, London-New York 1927.
- M. Tullius Cicero, *Die Prozessreden*, Bd. 1, hrsg. und übers. von M. Fuhrmann, Sammlung Tusculum, München 1997.
- M. Fabi Quintiliani *Institutionis oratoriae libri duodecim*, Bd. 1, hrsg. von M. Winterbottom, Oxford Classical Texts, Oxford 1970.

**Literatur**

- Alexander 2002: M.C. Alexander, *The Case for the Prosecution in the Ciceronian Era*, Ann Arbor 2002.
- Baltrusch 1989: E. Baltrusch, *Regimen morum, Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit*, «Vestigia» 41, München 1989.
- Benke 2002: N. Benke, *Rezension zu Arnd Weishaupt, Die lex Voconia*, «ZRG» 119, pp. 488-510.
- Bourdieu 1997: P. Bourdieu, *Die verborgenen Mechanismen der Macht*, Hamburg 1997.
- Brakensiek 2016: S. Brakensiek, *Ermöglichen und Verhindern – Vom Umgang mit Kontingenz: Zur Einleitung*, in M. Bernhardt, S. Brakensiek, B. Scheller (Hrsg.), *Ermöglichen und Verhindern, Vom Umgang mit Kontingenz*, Kontingenzgeschichten 2, Frankfurt-New York 2016, pp. 9-22.
- Buongiorno 2015: P. Buongiorno, *Ad legem Glitiam: Eine rätselhafte lex publica, die fasti der Jahre 21 und 22 n. Chr. und die Gestalt der kognitorischen querela inofficiosi testamenti im 1. Jhdt. n. Chr.*, «ZRG» 132, 2015, pp. 96-125.
- Champlin 1991: E. Champlin, *Final Judgments, Duty and Emotion in Roman Wills, 200 B.C.–A.D. 250*, Berkeley-Los Angeles 1991.
- Classen 1965: C.J. Classen, *Cicero Pro Cluentio I–II im Licht der rhetorischen Theorie und Praxis*, «RhM» 108, 1965, pp. 104-142.
- Classen 1972: C.J. Classen, *Die Anklage gegen A. Cluentius Habitus (66 v. Chr.)*, «ZRG» 89, 1972, pp. 1-17.
- Classen 1978: C.J. Classen, *Cicero, the Laws, and the Law-Courts*, «Latomus» 37, 1978, pp. 597-619.

- Classen 1985: C.J. Classen, *Recht, Rhetorik und Politik, Untersuchungen zu Ciceros rhetorischer Strategie*, Darmstadt 1985.
- Cloud 1969: J.D. Cloud, *The Primary Purpose of the lex Cornelia de sicariis*, «ZRG» 86, 1969, pp. 258-286.
- Dixon 1985: S. Dixon, *Breaking the Law to do the Right Thing: The Gradual Erosion of the Voconian Law in Ancient Rome*, «Adelaide Law Review» 9, 1985, pp. 519-534.
- Evans 1991: J.K. Evans, *War, Women and Children in Ancient Rome*, London-New York 1991.
- Feldner 2006: B. Feldner, *Zur Vermögensverwaltung durch Frauen im klassischen römischen Recht*, in S. Meder, A. Duncker, A. Czelk (Hrsg.), *Frauenrecht und Rechtsgeschichte, Die Rechtskämpfe der deutschen Frauenbewegung*, Köln-Weimar-Wien 2006, pp. 1-20.
- Fletcher Davies 1876: J. Fletcher Davies, *Cicero's Speech for A. Cluentius Habitus*, «Hermathena» 2, 1876, pp. 387-422.
- Ganter 2015: A. Ganter, *Was die römische Welt zusammenhält, Patron-Klient-Verhältnisse zwischen Cicero und Cyprian*, «Klio» Beihefte n.F. 26, Berlin-Boston 2015.
- Gardner 1986: J.F. Gardner, *Women in Roman Law and Society*, London-Sydney 1986.
- Hähnchen 2012: S. Hähnchen, *Ratio Voconiana – Gedanken zur erbrechtlichen Benachteiligung*, in J.D. Harke (Hrsg.), *Facetten des römischen Erbrechts, Studien zur Geschichte und Dogmatik des Privatrechts*, Berlin-Heidelberg 2012, pp. 35-54.
- Hallett 1984: J.P. Hallett, *Fathers and Daughters in Roman Society, Women and the Elite Family*, Princeton 1984.
- Higbie 2017: C. Higbie, *Collectors, Scholars, and Forgers in the Ancient World*, Oxford 2017.
- Hoenigswald 1962: G.S. Hoenigswald, *The Murder Charges in Cicero's Pro Cluentio*, «TAPhA» 93, 1962, pp. 109-123.
- Hopwood 2009: B. Hopwood, *Livia and the lex Voconia*, in E. Herring, K. Lomas (eds.), *Gender Identities in Italy in the First Millennium BC*, «BAR Internat. Ser.» 1983, Oxford 2009, pp. 143-148.
- Humbert 1938: J. Humbert, *Comment Cicéron mystifia les juges de Cluentius*, «Latomus» 16, 1938, pp. 275-296.
- Junghanß 2017: A. Junghanß, *Zur Bedeutung von Wohltaten für das Gedeihen von Gemeinschaft, Cicero, Seneca und Laktanz über beneficia*, «Palingenesia» 109, Stuttgart 2017.
- Kleinman 2016: B. Kleinman, *Rhetoric and Money: The Lex Aurelia Iudiciaria of 70 B.C.*, in H. Beck, M. Jehne, J. Serrati (eds.), *Money and Power in the Roman Republic*, Coll. «Latomus» 355, Bruxelles 2016, pp. 53-67.

- Kocher 1965: E.E. Kocher, *Überlieferter und ursprünglicher Anwendungsbereich der lex Cornelia de falsis*, München 1965.
- Koselleck 1979: R. Koselleck, *Vergangene Zukunft: Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt 1979.
- Köstner 2015: E. Köstner, *Sozialer Aufstieg im spätrepublikanischen Rom am Beispiel der homines novi*, in: S. Ehrlich, J. Oberste (Hrsg.), *Die bewegte Stadt*, «Forum Mittelalter» 10, Regensburg 2015, pp. 43-57.
- Köstner 2017: E. Köstner, *Falsche Freunde: Der captator als dystopischer Gegenentwurf des idealen amicus*, «COL» 1, 2017, pp. 325-342.
- Köstner 2018: E. Köstner, *Ein gefundenes Fressen: Aufforderung zur Anthropophagie in fiktiven römischen Testamenten als Chiffre einer dystopischen Gesellschaft*, «Historia» 67, 2018, pp. 191-221.
- Köstner 2019: E. Köstner, *Geschlechterrollen im römischen Erbrecht im Spiegel des zeitgenössischen Gerechtigkeitsverständnisses*, in O. Hekster, K. Verboven (eds.), *The Impact of Justice on the Roman Empire*, Proceedings of the 13th workshop of the International Network Impact of Empire (Gent, June 21-24, 2017), «Impact of Empire» 34, Leiden-Boston 2019, pp. 177-195.
- Lehmann 2005: C.L. Lehmann, *Die sullanische Strafgesetzgebung und ihr Verhältnis zur lex Cornelia de iniuriis*, Berlin 2005.
- Lintott 1978: A.W. Lintott, *The Quaestiones de Sicariis et Veneficis and the Latin Lex Bantina*, «Hermes» 106, 1978, 125-138
- Lucarelli 2007: U. Lucarelli, *Exemplarische Vergangenheit. Valerius Maximus und die Konstruktion des sozialen Raums in der frühen Kaiserzeit*, Hypomnemata 172, Göttingen 2007.
- Luhmann 1984: N. Luhmann, *Soziale Systeme, Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt 1984.
- Mauss 1990: M. Mauss, *Die Gabe, Die Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, übers. von E. Moldenhauer, Frankfurt 1990 [1925].
- McClintock 2013: A. McClintock, *The lex Voconia and Cornelia's Jewels*, «RIDA<sup>3</sup>» 60, 2013, pp. 183-200.
- Micklich 2016: T. Micklich, *Kontingenz und Subjektivierung: Dynamiken der Veränderung im Zeit-Raum der Ontologie von Platon bis Duns Scotus*, in H. Böhme, W. Röcke, U.C.A. Stephan (Hrsg.), *Contingentia, Transformationen des Zufalls*, Transformationen der Antike 38, Berlin-Boston 2016, pp. 51-73.
- Mommsen 1875: T. Mommsen, *Römische Geschichte*, Bd. 3, Berlin 1875.
- Nótári 2012: T. Nótári, *Tatbestandsbehandlung und forensische Taktik in Ciceros Cluentiana*, «Acta Universitatis Sapientiae, Legal Studies» 1, 2012, pp. 45-89.
- Pölönen 1999: J. Pölönen, *Lex Voconia and Conflicting Ideologies of Succession, Privileging Agnatic Obligation over Cognatic Family Feeling*, «Arctos» 33, 1999, pp. 111-131.

- Pomeroy 1976: S.B. Pomeroy, *The Relationship of the Married Woman to her Blood Relatives in Rome*, «AncSoc» 7, 1976, pp. 215-227.
- Powell 2004: J.G.F. Powell, *Cicero the Advocate*, Oxford 2004.
- Pugliese 1970: G. Pugliese, *Aspetti giuridici della Pro Cluentio di Cicerone*, «Iura» 21, 1970, pp. 155-181.
- Rosillo López 2017: C. Rosillo López, *Public Opinion and Politics in the late Roman Republic*, Cambridge 2017.
- Rives 2006: J. Rives, *Magic, Religion, and Law: The Case of the Lex Cornelia de sicariis et veneficiis* [sic], in C. Ando, J. Rüpke (eds.), *Religion and Law in Classical and Christian Rome*, Wiesbaden 2006, pp. 47-67.
- Robinson 2018: E.C. Robinson, *Prosopography of the Leading Families of Larinum in the Roman Period*, in G. Cupcea, R. Varga (eds.), *Social Interactions and Status Markers in the Roman World*, «Archaeopress Roman Archaeology» 37, Oxford 2018, pp. 57-78.
- Robinson 2021: E.C. Robinson, *Urban Transformation in Ancient Molise, The Integration of Larinum into the Roman State*, New York 2021.
- Rollinger 2014: C. Rollinger, *Amicitia sanctissime colenda, Freundschaft und soziale Netzwerke in der späten Republik*, «Studien zur Alten Geschichte» 19, Heidelberg 2014.
- Rüpke 1999: J. Rüpke, *Kriegsgefangene in der Antike, Eine Problemskizze*, in R. Overmans (Hrsg.), *In der Hand des Feindes, Kriegsgefangenschaft von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg*, Köln 1999, pp. 83-98.
- Sirks 1994: A.J.B. Sirks, *Sacra, Succession and the lex Voconia*, «Latomus» 53, 1994, pp. 273-296.
- Stroh 1975: W. Stroh, *Taxis und Taktik, Die advokatische Dispositionskunst in Ciceros Gerichtsreden*, Stuttgart 1975.
- van der Meer 1996: J.A.J.M. van der Meer, *The Lex Voconia, Made for Men, Mulier heres institui non potest*, Eijdsen 1996.
- Verboven 2002: K. Verboven, *The Economy of Friends, Economic Aspects of Amicitia and Patronage in the Late Republic*, Coll. «Latomus» 269, Bruxelles 2002.
- Vigeneron 1983: R. Vigeneron, *L'antiféministe loi Voconia et les "Schleichwege des Lebens"*, «Labeo» 29, 1983, pp. 140-153.
- Vigeneron-Gerkens 2000: R. Vigeneron, J.-F. Gerkens, *The Emancipation of Women in Ancient Rome*, «RIDA» 47, 2000, pp. 107-121.
- Walter 2016: U. Walter, *Kontingenz und Geschichtswissenschaft: aktuelle und künftige Felder der Forschung*, in F. Becker, B. Scheller, U. Schneider (Hrsg.), *Die Ungewissheit des Zukünftigen, Kontingenz in der Geschichte*, «Kontingenzgeschichten» 1, Frankfurt-New York 2016, pp. 95-118.

- Welwei 2000: K.-W. Welwei, *Sub corona vendere, Quellenkritische Studien zu Kriegsgefangenschaft und Sklaverei in Rom bis zum Ende des Hannibalkrieges*, «Forschungen zur antiken Sklaverei» 34, Stuttgart 2000.
- Weishaupt 1999: A. Weishaupt, *Die lex Voconia*, «Forschungen zum Römischen Recht» 45, Köln-Weimar-Wien 1999.
- Wilcox 2012: A. Wilcox, *The Gift of Correspondence in Classical Rome, Friendship in Cicero's Ad Familiares and Seneca's Moral Epistles*, Wisconsin 2012.
- Woodley 1946-1947: E.C. Woodley, *Cicero's Pro Cluentio: An Ancient Cause Célèbre*, «Classical Journal» 42, 1946-1947, pp. 415-418.

